FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzunggem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WR — Reine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO
- 0,5 — Geschoßflächenzahl
- 0.3 — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- SD 30°-50° — Dachform und Dachneigung

Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Überbaubare Fläche der Reinen Wohngebiete
- Baugrenze
- Baulinie
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - private Verkehrsflächen -

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB

HINWEIS:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) endeckt werden.Die Entdeckung von Bodendenkmälern in der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LVR-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen_Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

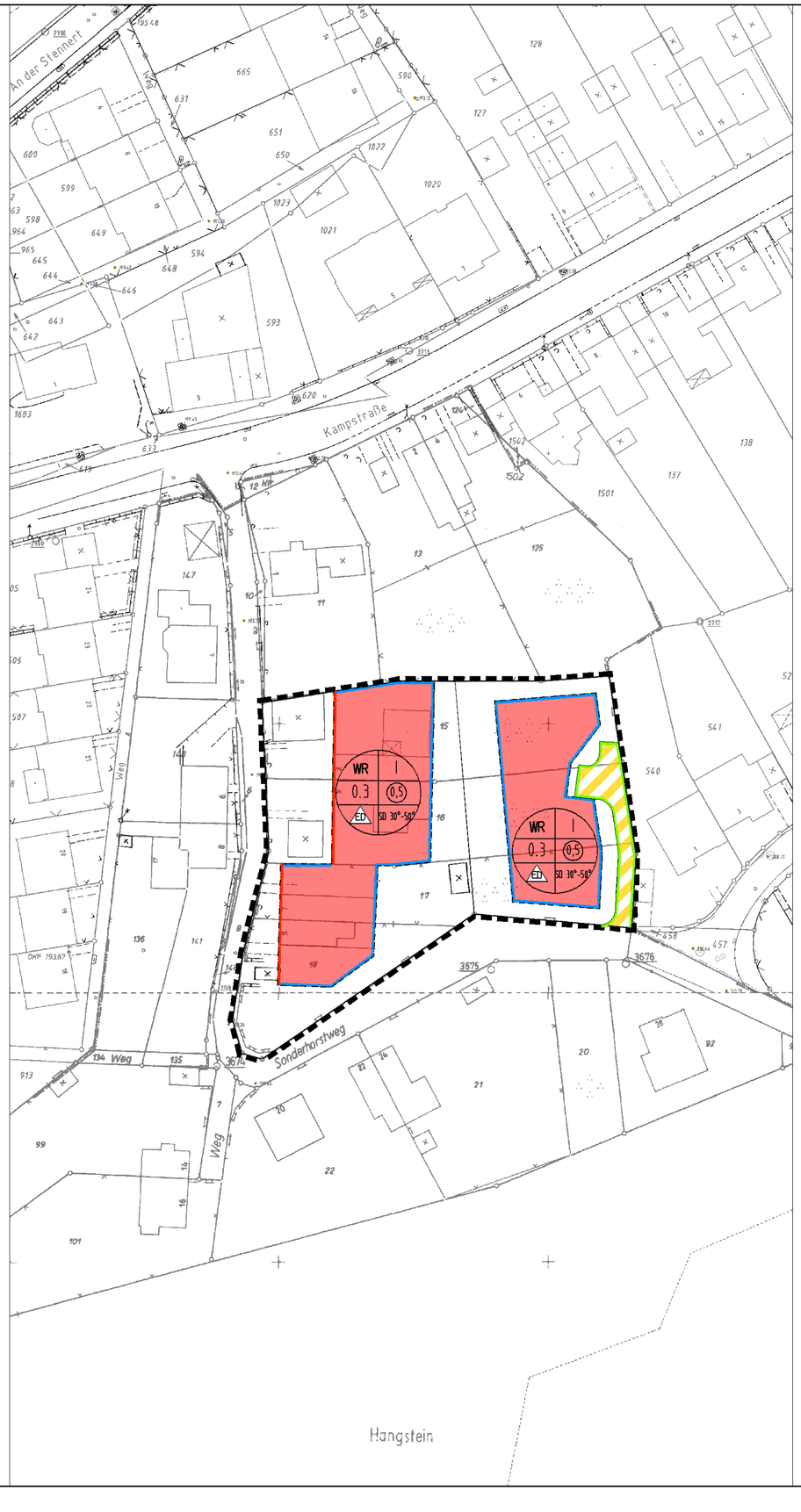

Präambel

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 04.07.1994 (GV.NW.S.566) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl.I S.1818 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 13.11.2007 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Offenlegung

Die vorliegende Bebauungsplanänderung und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.07.2007 bis 31.08.2007 öffentlich ausgelegen.

Iserlohn, den 10.09.2007
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Ahrens

Erster Beigeordneter

Erneute Offenlegung

Die vorliegende Bebauungsplanänderung und die Begründung haben gem. § 4 a Abs.3 BauGB vom 17.09.2007 bis 28.09.2007 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Iserlohn, den 08.10.2007
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Ahrens

Erster Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 2 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB am 13.11.2007 als Satzung beschlossen.

Iserlohn, den 26.11.2007
Der Bürgermeister:

gez. Klaus Müller

Klaus Müller

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans sind gem. § 12 BauGB am 15.12.2007 bekannt gemacht worden. Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, den 07.01.2008
Der Bürgermeister:

gez. Klaus Müller

Klaus Müller

Übersicht

Stadt Iserlohn

Bebauungsplan Nr. L 2

8. Änderung gem. § 13 BauGB

" Sonderhorst"

Maßstab 1:500